

Sitzung vom 21. Dezember 2016

1240. Anfrage (Bereitschaft der Feuerwehr)

Die Kantonsräte Matthias Hauser, Hüntwangen, und Daniel Wäfler, Gossau, haben am 31. Oktober 2016 folgende Anfrage eingereicht:

Das Programm «Feuerwehr 2020» der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ) sieht neben individuell festgelegten Massnahmen pro Gemeinde Anpassungen der Rechtsgrundlagen vor. Die Gemeinden wurden zum Vernehmlassungsverfahren nicht eingeladen, lediglich der Gemeindepräsidentenverband sowie der Verein Zürcher Gemeinbeschreiber und Verwaltungsfachleute. Die Tragweite der vorgeschlagenen Änderungen der Rechtsgrundlagen ist jedoch gross, weshalb der Regierungsrat nun gebeten wird, folgende Fragen zu beantworten.

1. Weshalb sind einzelne Gemeinden resp. Feuerwehrzweckverbände nicht zur Vernehmlassung «Feuerwehr 2020: Änderung der Rechtsgrundlagen» eingeladen?
2. Statt eine zahlenmässige Vorgabe über den minimalen Mannschaftsbestand einhalten zu müssen, werden künftig Gemeinden verpflichtet, den Minimalbestand festzulegen, so dass innert zehn Minuten (dicht besiedelt) oder 15 Minuten (dünn besiedelt) zirka zehn Angehörige der Feuerwehr auf dem Schadensplatz einsatzbereit sind. Bereits heute jedoch haben Feuerwehrorganisationen Mühe, Minimalbestand und die Leistungsvorgaben zu erfüllen (z. B. weil viele der wenigen Angehörigen der Feuerwehr auswärts arbeiten). Es finden teilweise keine Alarmübungen tagsüber statt. Wie ist die GVZ künftig in der Lage, die geforderten Leistungsvorgaben und damit die Festlegung des Minimalbestandes zu überprüfen? Welche Massnahmen sind dafür vorgesehen? Wird die GVZ-Alarmübungen tagsüber anordnen und beaufsichtigen?
3. Die GVZ hat kürzlich die Hochhausgrenze von 25 auf 30 Meter erhöht. Erst ab 30 Meter sind also bauliche Massnahmen, z. B. Feuertreppe, für Rettungen vorgeschrieben. Wie stellt sich der Regierungsrat Rettungsmassnahmen in 28 Meter Höhe vor, wenn nach 10 Minuten nur zirka – das heisst auch weniger als – 10 Angehörige der Feuerwehr am Schadensplatz eintreffen? Wer übernimmt die Verantwortung für nicht erfolgte Rettungen?
4. Welche zwingenden Massnahmen sind seitens der GVZ vorgesehen, falls in einzelnen Gemeinden die Leistungsvorgaben nicht erfüllt werden?

5. Welche Gemeinden erfüllen heute die Leistungsvorgaben der GVZ an die Feuerwehrbestände nicht oder nur knapp?
6. In der vorgeschlagenen Änderung zu den Vollzugsvorschriften für das Feuerwehrwesen werden Atemschutz-, Rettungs und Löschmaterial erwähnt, gegenüber der heutigen Fassung nicht aber Fahrzeuge und Material für die Sanität oder die Verkehrsregelung. Die Verkehrsregelung / Verkehrsgruppen der Feuerwehr hat somit künftig keine Rechtsgrundlage mehr. Wie ist die künftige Verkehrsregelung bei Feuerwehreinsätzen in Gemeinden vorgesehen? Bleibt es für die Feuerwehrorganisationen verpflichtend, eine Verkehrsgruppe zu unterhalten? Welche Massnahmen und Kostenfolgen sind seitens der Kantonspolizei oder einzelner Gemeindepolizeidienste zu erwarten, um im Schadenfall sehr rasch und unter Umständen grossräumig die Verkehrsregelung sicherzustellen und den Schadensplatz zu sperren?
7. Ist es für den Regierungsrat wünschenswert, dass die einzelnen Gemeindefeuerwehren stark unterschiedliche Fahrzeugparks etablieren, weil die GVZ – diese zwar neu zu 100% nur noch Tanklöschfahrzeug und Personentransporter subventioniert? Welches Sparpotential liegt in der Neuregelung der Subventionierung von Feuerwehrfahrzeugen? Wie wird verhindert, dass Gemeinden nicht kurz vor Umstellung des Systems nur deshalb Beschaffungen vornehmen, damit sie auch bei Spezialfahrzeugen (Chemie, Verkehr, Elektro u. a.) gerade noch einmal subventioniert werden?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Matthias Hauser, Hüntwangen, und Daniel Wäfler, Gossau, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Über das Programm «Feuerwehr 2020» wurden die Gemeinden in fünf regionalen Veranstaltungen informiert. Zu den für die Umsetzung des Programms erforderlichen Anpassungen der Rechtsgrundlagen führte die Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ) ein Vernehmlassungsverfahren durch. Bei der Auswahl der Vernehmlassungsadressaten konzentrierte sie sich auf ausgewählte Verbände und Organisationen, zumal das bestehende Gesetz nicht geändert wird, die Folgen der materiellen Anpassungen für die Gemeinden kostenneutral sind und die Gemeindeautonomie gestärkt wird. Der Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich als politische Vertretung der Gemeinden und der Kantonale

Feuerwehrverband als Vertretung der Feuerwehren waren bereits in die Vorarbeiten eingebunden worden. Nach Abschluss der Vernehmlassung und der Auswertung der Vernehmlassungsantworten wird der Regierungsrat über die zur Diskussion stehenden Verordnungsänderungen zu beschliessen haben. Bei künftigen Vernehmlassungen zu Vorlagen mit grosser Tragweite für die Gemeinden werden die Gemeinden miteinbezogen werden.

Zu Frage 2:

Im Programm «Feuerwehr 2020» liegt der Schwerpunkt bei der Erfüllung der minimalen Leistungsvorgabe. Auf der Grundlage der Einsatzbelastung wurden 2015 mit jeder Gemeinde individuelle Mannschaftsbestände festgelegt.

Die Überprüfung der Organisationen erfolgt durch monatliche Kontrolle der Mannschaftsbestände, Inspektionen der Organisationen, Aufgebot der Feuerwehrinspektoren zu Ernstfalleinsätzen und fallweise Prüfung aufgrund von Rückmeldungen oder Hinweisen. Die GVZ hat zudem die Möglichkeit, Alarmübungen tagsüber anzuordnen.

Zu Frage 3:

Der Begriff des Hochhauses wird in den Schweizerischen Brandschutzvorschriften definiert. Die Erhöhung der Hochhausgrenze von 25 auf 30 Meter hat keinen Einfluss auf das bestehende Rettungskonzept bei der Feuerwehr. Die Leistungsvorgabe für den Einsatz von Autodrehleitern beträgt 15 Minuten mit zusätzlich drei Angehörigen der Feuerwehr. Für allfällige Schäden ist das Haftungsgesetz vom 14. September 1969 (LS 170.1) anwendbar.

Zu Frage 4:

Zusammen mit den Gemeinden werden frühzeitig zielführende Strategien entwickelt. Im Blickfeld stehen die längerfristige Nachfolgeplanung, die gezielte Rekrutierung und die Intensivierung der überkommunalen Zusammenarbeit. Für die Gemeinden besteht zudem die Möglichkeit, geeignete Personen für längstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst zu verpflichten (§ 25 Abs. 2 Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen vom 24. September 1978; LS 861.1).

Zu Frage 5:

Die Leistungsüberprüfung im Rahmen des Programms «Feuerwehr 2020» hat aufgezeigt, dass bis auf zwei alle Gemeinden die Leistungsvorgaben erfüllen. Die in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Gemeinden festgelegten Massnahmen wurden bereits umgesetzt.

Zu Frage 6:

Die Aufgaben der Spezialfeuerwehrdienste wie Verkehrs- und Sanitätsdienst sind von den vorgeschlagenen Änderungen nicht betroffen.

Zu Frage 7:

Gemäss Vernehmlassungsvorlage sollen die für den Ersteinsatz notwendigen Fahrzeuge mit 90% subventioniert werden. Die Beschaffung weiterer Fahrzeuge läge in der Gemeindeautonomie. Die ausbezahlten Subventionen an die Gemeinden würden beim neuen Subventionsmodell in gleicher Höhe liegen.

Im Sinne einer Übergangsregelung würden bis Ende 2019 Subventionen nach heutigem Recht zugesprochen, wenn das Mindestalter (15, 20 oder 25 Jahre) eines Fahrzeuges erreicht ist, dieses dem Pflichtenheft der GVZ entspricht und ein unabhängiger Zustandsbericht vorliegt, der aufzeigt, dass die Unterhaltskosten unwirtschaftlich sind und eine Ersatzbeschaffung unumgänglich ist.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates, an die Sicherheitsdirektion sowie an die Gebäudeversicherung Kanton Zürich.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi